

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 07.02.2024	Vorlage Nr.: 2024/GB II/0605
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für nachhaltige Gemeindeentwicklung Verwaltungsausschuss Rat	22.02.2024	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes;
"Solarpark Westerhusen"

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung beinhaltet die Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien anstelle von Gewerbeflächen.
Das weitere Verfahren (frühzeitige Bürger- u. Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung) kann eingeleitet werden.
Das Verfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0806 VHB „Solarpark Westerhusen“ erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Planungskosten trägt der Vorhabenträger des Solarparks.

Begründung:

Die Gemeinde Hinte setzt sich bereits seit Jahren dafür ein, den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen, zu fördern und voranzutreiben.
Am Neuen Weg, in unmittelbarer Nähe des Autobahnzubringers „Pewsum“ der A31 liegt eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene „Gewerbliche Fläche“. Der bisher hier verfolgte Bebauungsplan 0804 „Gewerbegebiet Westerhuser Neuland“ ist in dieser Dimension aufgrund der Verkehrsprognosen unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation nahe des Autobahnzubringers wirtschaftlich nicht realisierbar.
Aufgrund dessen sollen nun neue Konzepte zur Verbesserung der Angebote für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Hinte beitragen.
Während etwa 8,3 ha des Gebietes als Gewerbegebiet entwickelt werden sollen, wird die weitere Fläche als Sondergebiet (SO) der Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik (FFPV) zugeführt.
Die betroffene Fläche ist im anliegenden Plan umgrenzt.

Anlagen:
Geltungsbereich_F1